

MIETKONDITIONEN IM RW21

1. Es stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

a) im Bereich der Volkshochschule Bayreuth

Seminarraum	45 € für 3 Stunden, Kautiön:200 €
EDV-Raum	110 € für 4 Stunden, Kautiön: 200 €
Kochstudio	160 € für 4 Stunden, Kautiön:200 €
Seminarhaus am Neuen Schloss	200 € pro Tag zzgl. 75 € Aufwandspauschale, Kautiön:200 €

Finden die Veranstaltungen außerhalb des Kursbetriebs der Volkshochschule statt, fallen Nebenkosten für den Sicherheitsdienst in Höhe von 65 € an. Kautiön 200 €.

b) im Bereich der Stadtbibliothek Bayreuth

Kreativwerkstatt	45 € für 3 Stunden zzgl. Aufwandspauschale
Aufwandspauschale	25 € Bestuhlung 50 € Bestuhlung und Tische 25 € Technik
Black Box	100 € für 4 Stunden zzgl. Aufwandspauschale, Kautiön: 200 €
Aufwandspauschale	75 € Bestuhlung 150 € Bestuhlung + Bühne 75 € Technik

Für **Tische** oder **6 Stehtische inkl. Hussen** (und Reinigung) gibt es Zusatzgebühren.

Finden die Veranstaltungen **außerhalb der Öffnungszeiten** der Stadtbibliothek Bayreuth statt (diese sind aktuell: Di-Fr 10-18 Uhr und Sa 10-15 Uhr), fallen Nebenkosten für den **Sicherheitsdienst** in Höhe von derzeit **155 €** (bis maximal 4 Stunden, Kosten werden nach tatsächlichen Aufwand des Dienstleisters berechnet) an. Darüber hinaus wird nach Zeitaufwand abgerechnet.

Für **politische Veranstaltungen** gelten **Zusatzkonditionen**.

2. Sonderkonditionen

- a) Für Kooperationspartner:
Kostenlose Raumnutzung bei gemeinsamen Veranstaltungen mit dem RW21. Eine Aufwandspauschale wird erhoben.
- b) Für **gemeinnützige** Veranstaltungen mit Bildungs- oder kulturellem Zweck:
Raumnutzung zum halben Mietpreis zzgl. Aufwandspauschale.

- c) In besonderen Fällen (z. B. längerfristige Nutzung) können individuelle Sonderkonditionen vereinbart werden.

Werden für die Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben oder dienen sie privaten oder gewerblichen Zwecken, gilt grundsätzlich der volle Mietpreis.

3. Einschränkungen

Das Hausrecht liegt bei der Stadtbibliothek und der vhs.

Eigenbedarf der primären Nutzer des RW21 hat Priorität vor der Vermietung.

Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf eine Anmietung der Räume.

(Stand: 22.06.2026)